

G e s e z

einer erneuerten Stillstands-Ordnung.

Da Religion und gute Sitten in jedem Staate die Stütze der öffentlichen Ordnung und des Ansehens der Gesetze sind, da besonders Kirchen- und Lehranstalten eine wachsame Aufsicht auf sittliche Ordnung und Unterordnung, und eine hierüber rechtmässig gesetzte Behörde erfordern, welche das Recht und die Pflicht auf sich habe, dem Uergernisse zu wehren, unordentlich Wandelnde zurecht zu weisen, für das Ansehen öffentlicher Religionsübungen, für den guten Fortgang des Jugendunterrichts und der Armenbesorgung, wie auch für die Sicherheit und gute Anwendung aller zu solchen Zwecken geheiligten Güter zu sorgen; so wird hiermit, in Uebereinstimmung mit dem unterm 2ten Junii emanirten Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, und zu näherer Bestimmung dessen, was dasselbe schon im Allgemeinen über solche Gegenstände enthält, des Nähern verordnet und festgesetzt:

I.

Es soll, in Kraft bemeldten Gesetzes, in einer jeden Pfarrgemeinde des Cantons eine kirchlich-sittliche Aufsichtsbehörde, ein so geheissener Stillstand seyn. Er soll bestehen, aus dem Pfarrer,

als Präsidenten, den übrigen stationirten Geistlichen, wenn noch andere in der Gemeinde sind, dem Bezirks- oder Unterstatthalter, und den Bezirksrichtern, wo solche in der Gemeinde wohnen, dem Präsidenten des Gemeindraths, dem Friedensrichter und ersten Schulmeister des Orts. Nebst diesen Geistlichen und weltlichen Beamten sind die sämmtlichen Gemeindräthe, wo ein Gemeindrath nur aus drey oder vier Personen besteht, wo aber der Gemeindrath zahlreicher ist, der Präsident und die drey ältesten Gemeindräthe, dem Stillstand als Mitglieder bengeordnet. Falls eine Civilgemeinde wäre, welche kein Mitglied im Stillstande hätte, so hat eine solche Gemeinde das Recht, aus ihrem Mittel eines dahin zu erwählen.

(Bey der Ausnahme, die das Gesetz dießfalls für die Städte Zürich und Winterthur macht, hat es sein Verbleiben.)

II.

Da dem zu Folge das Personale des Kirchenstandes an wichtige, bürgerliche und kirchliche Stellen gebunden ist; so werden um so mehr bey einem jeden, der in Kraft einer solchen Amtsstelle, Mitglied des Stillstandes ist, diejenigen Eigenschaften vorausgesetzt, ohne welche niemand ein rechtschaffener, in öffentlicher Achtung stehender, Sittenauffseher seiner Gemeinde seyn kann. Der Sittenauffseher muß ein gottesfürchtiger, in seinen guten Grundsätzen fester, in seiner Ausführung

exemplarischer Mann seyn; er muß sich für Kirchen- und Lehranstalten interessiren, und ein Freund der Armen seyn. Seinem eigenen Hause muß er in allem, was zu sittlicher Ordnung gehört, wohl vorzustehen wissen.

Ohne eigentliche Beendigung werden alle und jede Mitall-der des Stillstandes, auch schon ihrer übrigen Amtsstellen wegen, als unter dem heiligen Gelübde der Pflichttreu, des ausharrenden Fleißes und der Verschwiegenheit stehend, angesehen.

III.

Die Obliegenheiten einer solchen Aufsichtsbehörde haben zwar auf jene Amtsstellen selbst mehr oder weniger Bezug, sind aber darum keineswegs nur etwa ein minderwichtiger Anhang derselben; sondern sie erfordern eine eigene treue Anwendung des Nachdenkens, und Fleißes, weil es nichts geringeres als das Heil des Vaterlandes, inwiefern es von Religion und guten Sitten abhängt, betrifft.

IV.

Die Pflichten der Stillstände oder Kirchenältesten sind theils allgemeine, die auf gewöhnlich vorkommende Geschäfte sich beziehend, von Allen gemeinschaftlich, oder doch umwechselnd, zu erstatten sind; theils besondere, die dem einen oder anderen absonderlich obliegen, oder auf die Behandlungswelse besonderer Fälle Bezug haben.

V.

Die Pflichten von der ersteren Art erfordern eine an gewisse Zeiten gebundene Zusammenkunft, und eine in gemeinsamer Behandlung der Geschäfte zu beobachtende gleichförmige Ordnung.

Der Kirchenstillstand versammelt sich regelmäßig jeden ersten oder letzten Sonntag des Monats, nach dem Morgengottesdienst (auf eine Ankündigung des Pfarrers hin) in der Kirche, oder, wann Geschäfte vorkämen, die eine ausführlichere Berathung erforderten, nach geendetem Mittagsgottesdienste, in der Kirche, oder im Pfarrhause.

Kein Stillständer soll ohne dringende Abhaltungsgründe ausbleiben.

VI.

Die Versammlung wird vom Pfarrer (bei außerordentlichen Anlässen, mit einem kurzen Gebet) eröffnet. Er macht auf den Hauptzweck und die Pflichten dieser Anstalt aufmerksam, und thut dann einige, auf den äussern und innern Zustand der Pfarrgemeinde sich beziehende Einfragen.

2. Ob seit dem letzten Stillstand neue Haushaltungen in der Gemeinde sich angefügt, oder andere weggezogen, oder zurückgekommen seyen? Auch, ob innerhalb des Umfangs der Gemeinde selbst, Orts- und Wohnungsänderungen vorgefallen, derenhalben eine Bemerkung in den Gemeindrotel einzutragen wäre?

(Um diese, und folgende Fragen richtig und bestimmt beantworten zu können, ist eine, unten näher zu bestimmende, Localaufsicht eines jeden Stillständers in seinem Bezirk oder Quartier erforderlich.)

- b. Ob keine Ausschweifungen oder Aergernisse, keine Uebertretung obrigkeitlicher Verordnungen (besonders das Sittliche betreffend) bemerkt worden seyen, die entweder eine Meldung an höhere Behörde, oder eine vom Stillstand selbst abhängende Remedur erfordern?
- c. Ob und was für Kranke hier und dort sich finden? Auch ob der Armuth halber, die Unterstützung verdient, oder des nicht zu duldenen, müßiggehenden Bettelns halber, etwas bemerkt worden, das Berathung, oder wenigstens Anzeige verdiente?
- d. Ob von denjenigen Mitgliefern des Stillstandes, welche für den letzten Monat den Kinderlehrbesuch, oder den Schulbesuch, oder den Umgang während des Gottesdiensts übernommen haben, nichts bemerkt worden, das eine Anzeige erforderte?

Sollte über einen, oder mehrere solche Punkte in der Umfrage etwas bemerkt werden, das nicht nur als Nothiz aufgezeichnet, sondern in Berathung gezogen zu werden verdiente, oder das eine wirkliche Verfügung erforderte, so entscheidet bey

ungleichen Ansichten das offene Mehr, bey Innstehenden Stimmen aber der Pfarrer, als Präsident.

Ist dieß erste Geschäft geendet, so legt der Pfarrer zwentens die etwa vorkommenden Berathungsgegenstände, oder die von irgend einer Behörde erhaltenen Aufträge vor. (Sind über irgend etwas Ealdungen an Civil- oder Poltzenstellen oder an obrigkeitliche Behörden erforderlich; so geschehen sie in Form einer schriftlichen Weisung.)

Ein drittes Geschäft in jedem monatlichen Stillstand ist, daß bestimmt wird, was für Mitglieder für den nächsten Monat als Aufseher, theils die Kinderlehre, theils die Schule zu besuchen haben; auch an wem, während des Sonntäglichen Gottesdienstes, bey und auffer der Kirche zur Verhütung aller Unanständigketten, oder des Herumlauftens der Kinder, der Umgang sey.

VII.

Ueber alles im Stillstand als Ealdung Vorgebrachte und Berathene, wie auch über alles, woraus Verweis, Verdacht, Personentehrendes, oder Sache- verfälschendes Gerücht entstehen könnte, wird gänzliche Verschwiegenheit beobachtet.

VIII.

Stillstände nächst vor Fest- und Bettagen haben überdieß die besondere Absicht, theils gegen Aergernisse, Streitigkeiten u. s. w. die solche Tage entweihen könnten, Vorkehrung zu thun, und eine

stille und Christen - gestimmte Feyer derselben einzuleiten; theils allfälliger Fremder halber, die sich in der Gemeinde aufhalten und der heil. Communion bezuwohnen wünschen, dem Pfarrer Anzeige zu thun; theils auch wegen der Nachtmals - Zudienung, des Bechertragens u. s. f. das Nöthige zu verabreden.

I X.

Noch ist über solche regulare Stillstände zu bemerken, theils, daß die Anfrage frey ist, und, nach der Natur des Geschäftes, sich an den richtet, dem über jedes Fach, auch nach seiner Amtsstelle, am meisten Erfahrung oder Sachkenntniß zuzutrauen ist; theils, daß es, den Stillständen, zumal den Größern, in Gemeinden, wo viele und mannigfaltige Geschäfte vorkommen können, unbenommen ist, sich in einen Ausschuß von Sachkundigen, oder eine Commission zu verengern; nur daß ein solcher engerer Stillstand nie eine besondere Behörde vorstellen, oder irgend ein Fach von Geschäften sich ausschließend zueignen kann. Er ist lediglich ein beauftragter Ausschuß des eigentlichen Stillstandes, welchem er auch in jeder monatlichen Sitzung relativ.

X.

Was die besondern Pflichten betrifft, welche sich theils auf die besondere Behandlungsweise einzelner Fälle, theils auf das, was dem einen oder andern Mitglied absonderlich aufgetragen werden

mag, bestehen; so können solche Fälle auch außerordentliche Zusammentünfte erfordern.

Hier kommt zuerst der Fall und die Behandlungsweise warnender Correction in Betrachtung. Diese geschieht entweder in außerordentlichen Fällen aus Auftrag der Regierung; oder sie wird als nöthige kräftige Zurechtweisung, auf Gutbefinden des Stillstandes selbst, vorgenommen. In beyden Fällen ist die wesentliche Bemühung des Stillstandes, den Fehlbaren durch ernste Warnungen zurechtzuweisen, und zu besserer, aber auch zugleich bey öffentlichen Vorstellungen vor den Stillstand den Zuhörer zu belehren, und auf sich selbst aufmerksam zu machen.

In denjenigen Fällen, wo der Stillstand einen Fehlbaren zu belehrender und warnender Zurechtweisung vor sich zu bescheiden nöthig erachtet, müssen die Grade vorhergegangen seyn, welche die Predikantenordnung dem Pfarrer zu beobachten vorschreibt. Er muß den Fehlenden erst für sich allein, hernach mit Zuzug von einem, oder ein paar, rechtschaffenen und tüchtigen Männern gewarnt haben, ehe die Sache vor einen Ausschuß des Kirchenstandes, oder vor den Gesammten, erwächst. Ausnahmen von diesem Stufen-gang finden einzig statt, wo, bey dem Ausbruch eines Aergernisses, um der Dringlichkeit willen, eine abgekürztere Behandlungsweise nothwendig wird. Ebenso verhält es sich mit Ehe- und andern Stri-

tigketten, die einer sittlich - religiösen Ausföhnung bedürfen. Die erstern Ausföhnungs - Versuche werden vom Pfarrer allein, oder mit Zuzug von ein paar würdigen Männern, gemacht. Dann erst kommt es vor die Versammlung der Kirchen-ältesten.

X I.

Uebrigens sind, bey alle der nöthigen Beobachtung der Grade und Unterscheidung, des mehr oder weniger Ahndungswürdigen in dem Fehltritt selbst, solche Fälle alle mit erforderlichem Ernst und Nachdruck, ohne Menschenfurcht und unpartheyisch zu behandeln, damit der Stillstand sein gebührendes Anseh'n behaupte. Respektlosigkeit gegen denselben würde der obrigkeitlichen Ahndung nicht entgehen. Wenn jemand, der vor denselben citirt wird, nicht erscheinen wollte, so wird ihn der vorderste obrigkeitliche Beamtete des Orts zum Gehorsam anhalten.

X I I.

Absönderlich hat über junge ledige Leute (auch wenn sie ausgeschulet und schon zur heil. Communion zugelassen sind,) der Kirchenstand ein eigenes Aufsichtsrecht; besonders darüber zu wachen, daß ihre Lustbarkeiten und Ergözungen in den Schranken der Gebühr und Anständigkeit bleiben, daß von der Jugend aller Orten die Würde des höhern Alters und das Anseh'n des Standes respectirt werde, daß sie sich alles muth-

willigen Neckens der Armen, der Kranken, der Fremden und Durchreisenden, enthalten. Was ein Stillständler hierüber unanständiges bemerkt, soll er auf der Stelle mit Ernst ahnden. Bey nächtlichen Unfugen, Schlägereyen u. s. w. soll gleich die erste Warnung die Kraft eines obrigkeitlichen Befehls haben. Ungehorsam soll in keinem Fall ungeahndet bleiben, wenigstens soll Abbitte und ein ernstlicher Zuspruch unfehlbar erfolgen; es wäre denn, daß die Umstände eine noch schärfere Ahndung erforderten. Obrigkeitliche Beamte sollen, benötigten Falls, sogleich Hand bieten.

X I I I.

Bey verdächtigem Einzug, und allen Arten von Unfug und Ausschweifungen der Erwachsenden, wodurch die Ehrbarkeit verletzt, oder jemandes Ehre und guter Name muthwillig geschändet, oder lästerlich, zur Entehrung der Religion und ihrer Uebungen geredet würde, auch wenn der Fall nicht von der Art wäre, daß er schicklich vor eine Gerichtsstelle gezogen werden könnte; (ja eben in solchem Falle desto mehr) wird es jedem einzelnen Stillständler zur Pflicht seines Amtes gemacht, ernstlich zu wehren und zu verwarnen.

X I V.

Wenn notorische Anzeigen von groben Unordnungen in verdächtigen liederlichen Häusern vorhanden sind, so wird dem Stillstand zur Pflicht gemacht, dem Bezirks- oder Unterstatthalter die dießfällige

Anzeige zu machen, der dann darüber durch seine Unterbeamten das Nöthige, und allenfalls die Visitation solcher Häuser verfügen wird, damit dem Aergeriß gesteuert werde.

X V.

Was nun noch die einem jeden Stillständer absonderlich, oder dem einen und andern vorzüglich, obliegenden Pflichten betrifft; — so hat vorerst ein jeder die besondere sittliche Local-Aufsicht über den nächst um seine Wohnung her liegenden Theil der Gemeinde. Obgleich bey der gesetzlichen Zusammenordnung des Personale des Stillstandes auf solche Local-Aufsichten keine ausdrückliche Rücksicht genommen wird, — so liegt es doch im Geist und Zwecke solcher Aufsichtsanstalten, daß keine Gegend der Pfarrgemeinde sey, die nicht unter eines Kirchenältesten näherer Aufsicht stehe; zumahl die Erfahrung lehrt, daß, wo besonders von entlegenern Gegenden oder Häusern selten oder nie Notiz genommen wird, viel Un-sittliches und Verdächtiges daselbst einen Sicherheitsort findet, einen Schlupfwinkel der Spielsucht, und noch ärgerer Ausschweifungen, wodurch denn auch der beste Zweck solcher Aufsichtsanstalten vereitelt wird.

Es wird demnach jede Pfarrgemeinde in Sectionen oder Quartiere, und die Mitglieder des Stillstandes in diese Sectionen eingetheilt, und hat jedes seinen angewiesenen Kreis.

Als Localauffeher seiner Gegend wacht ein jeder Stillländer vorderst über das sittliche Betragen der Jugend (besonders was an Sonntag, Abenden und Nächten vorgeht,) zur Verhütung aller Unfugen. Auch gehören unter seine Sittenaufsicht Wirthshäuser und Schenken. Er nimmt Notiz von ausbrechenden Streitigkeiten unter Eheleuten; von Vernachlässigung der Kinder und ihrer Beschulung; von verdächtigem Umgang lediger Leute beyderley Geschlechts: Was er in solchen Rücksichten den guten Sitten und Ordnungen zuwiderlaufendes bemerkt, das zeigt er zunächst dem Pfarrer, und, inwiefern es in's Civil- oder Policewesen einschlägt, auch dem vordersten weltlichen Beamten, der ein Mitglied des Stillstandes ist, an.

XVI.

Derjenige Kirchenälteste, dem vom Stillstand das Kirchengut zu verwalten anvertraut wird, soll zwey habhafte Bürgen stellen, und jährlich Rechnung ablegen. Stirbt ein Bürge, so wird ein anderer gestellt. Die Rechnung soll erstlich unter dem Stillstand selbst, wenigstens einem Ausschusse, circuliren; hernach 14 Tage lang jedem Theilhaber des Guts zur Einsicht offen liegen; wenn sie vom Stillstand abgenommen ist, vom Pfarrer und ersten weltlichen Mitglied unterschrieben, dem Bezirks- oder Unterstatthalter zur Ratification eingesandt, und sodann in der Kirchenlade, oder Archiv, wo auch die Bürgschaftsscheine liegen sol-

len, aufbewahrt werden. Bey Prüfung solcher Rechnungen ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie in behöriger und regelmässiger Form gestellt seyen.

Der Kirchenpfleger hat sich bey den Ausgaben nach der vom Stillstand ihm gegebenen Anweisung zu richten. Was einer Verfügung oder Reparatur bedarf, soll er zur rechten Zeit anzeigen. Er soll auf Sicherheit der Anliehungen bedacht seyn, und ohne des Stillstandes Vorwissen und Bewilligung keine machen.

XVII.

Auch der zur Verwaltung des Armen- oder Säckliguts beauftragte Stillständer hat alles vorgemeldte zu beobachten, besonders auch in Ansehung der Bürgschaft. Ueberdies liegt ihm ob, auf die Armen und Almosensgenössigen selbst ein aufmerksames Auge zu richten, und jede erhebliche Bemerkung dem Pfarrer mitzutheilen, damit, wo es um eine Verfügung oder Empfehlung an höhere Behörde zu thun ist, davon Gebrauch gemacht werden könne.

Sowohl wo ein eigener Armenpfleger gesetzt, als wo die Besorgung des Armenwesens dem Pfarrer übergeben wird, soll bestimmt werden, was für kleinere Summen bey Krankenbesuchen und andern dringenden Fällen, der Pfarrer, ohne besonders einzuholende Bewilligung, ausgeben und

und verrechnen möge. Er führt nichts desto weniger auch über solche kleinere Ausgaben ein Verzeichniß.

XVIII.

Wo ein größeres oder kleineres Schulgut ist, da hat der Schulpfeger alles obtae, was die sorgfältige Verwaltung, Sicherung und Rechnung betrifft, auch zu beobachten.

XIX.

Alle Stillstände versehen dieß Amt unentgeltlich. Nur wo in Geschäften des Stillstands Reisen zu machen, oder Versendungskosten zu bestreiten sind, auch was zur Anschaffung eines Protocolls und der Schreibbedürfnisse erfordert wird, das mag entweder aus dem Kirchengut enthoben, oder wo solches in schlechtem Zustand ist, dem Gemeindrath verrechnet werden. Niemals wird es aus dem Armengut bezahlt.

XX.

Das Stillstandsprotocoll führt der Pfarrer, und behält es unter guter Verwahrung.

XXI.

Neben vorgemeldten Aufsichtspflichten und übrigen Obliegenheiten, ist der Stillstand in allen

Fällen dem Pfarrer als Rath und Mitbeförderer jedes gemeinnützigen Zweckes zugeordnet. Er kann ihn bey allen vorkommenden wichtigen Vorfällen und Veranlassungen versammeln.

XXII.

Zur Erreichung des Hauptzweckes solcher sittlichen Aufsichtsbehörden wird es viel beitragen, wenn sie nicht nur immer zum Wachen und Warnen aufgelegt sind, sondern es sich auch zur Pflicht und Freude machen, was sie Gutes und Löbliches hier und dort bemerken, mit ihrem Beyfall zu ehren und aufzumuntern. (Dazu geben z. B. die Schulbesuche und Schuleramen Anlaß.) Jede Gelegenheit sollen sie benutzen, ihr Wohlgefallen an Fleiß und Arbeitsamkeit, Berufstreue, und guter Kindererziehung, besonders auch an sittlich-gutem Betragen der Jugend, öffentlich zu äußern; zu loben, wer bey besondern Unglücksfällen sich hülfreich auszeichnet, u. s. w. Dadurch werden sie ihr eignes Ansehen vermehren. Auch ihre Zurechtweisungen und Warnungen werden um so mehr Eingang finden. Alle rechtschaffenen und tugendliebenden Gemeindeglieder werden sich an sie anschließen, und ihren heilsamen Zweck befördern helfen. Der Segen einer solchen christlichen Sittenaufsicht wird sich auf ganze Haushaltungen, auf die ganze Gemeinde, ja auf die Nachkommenschaft selbst verbreiten.

XXIII

Sollte aber wider Verhoffen unter den zu einem so wichtigen Geschäfte beauftragten, Jemand seyn, der selbst durch Sittenlosigkeit und unanständiges Betragen sein eignes Ansehen sowohl, als das des Stillstandes zerstören, mithin die ganze Aufsichtsanstalt zwecklos und unnütz machen würde, — so soll ein solcher dem Bezirks- oder Unter-Statthalter zu Handen der Regierung gelaidet werden, welche dann das Nöthige verfügen wird. Inzwischen soll er bis Austrag der Sache von seiner Stelle suspendiert seyn.

XXIV.

Auf der andern Seite versichern wir jeden, der in diesem Berufe gewissenhaft, ohne Partheylichkeit und Menschenfurcht seine Pflichten erfüllt, und somit jede solche durch treue Pflichterstattung um Vaterland, Kirche und Schule, sich verdientmachende Behörde, unsers obrigkeitlichen Dankes, und unsers Schutzes auf den Fall hin, wenn ihnen um solcher Pflichttreue willen von irgend jemandem etwas zugesucht, oder ihrem Wirkungskreise selbst etwas in den Weg gelegt werden sollte.

Damit auch alle Cantonsangehörige von dieser unsrer Willensmeinung benachrichtigt werden, verordnen wir, daß diese Stillstandsordnung durch den Druck bekannt gemacht, in allen Gemeinden

unseres Cantons ab offener Canzel verlesen, und jedem Stillständer ein Exemplar, als Anweisung zu seinem dießfälligen Berufe, mitgetheilt werden soll.

Zürich, den 21ten Christmonat 1803.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.